

RICHTLINIE

zur Lieferung von Wegschotter für private Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 23.06.2021 erlässt die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud folgende Richtlinie für die Lieferung von Wegschotter für private Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften.

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist eine Gleichbehandlung aller GemeindegewohnerInnen bei der Gewährung gemeindlicher Zuschüsse zur Instandhaltung privater Weganlagen.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Folgende Personen sind zur Antragstellung für die Lieferung von Wegschotter anspruchsberechtigt:

- (1) Natürliche Personen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von dauerhaft mittels Hauptwohnsitz bewohnten Liegenschaften in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud.
- (2) Juristische Personen als Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte, welche in der betroffenen Liegenschaft ihre Gewerbstätigkeit ausüben.
- (3) Eigentümer von Ferienhäusern, welche nicht vermietet werden und keine Fremdenverkehrsabgabe bzw. Orts- u. Nächtigungstaxen entrichten, Jagdhütten, Forsthäusern oder sonstigen nicht einem dringenden Wohnbedürfnis dienenden Gebäuden, haben keine Anspruchsberechtigung auf finanziellen Zuschuss zur Wegschotterlieferung.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Lieferung von Wegschotter durch die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud zur Instandhaltung privater Weganlagen.

§ 4 Voraussetzungen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass

- (1) die betroffene Weganlage, ohne Einschränkung auf einen bestimmten Kreis von Benützungsberechtigten, zur Zufahrt zu den einzelnen Liegenschaften genutzt werden kann.

- (2) die betroffene Weganlage laufend instandgehalten wird, insbesondere Entwässerungsbauwerke, wie Spitzgräben, Spulen, Drainagen, usw., auf die jeweilige Wirkungsweise überprüft werden.
- (3) die betroffene Weganlage für die Befahrung mittels LKW geeignet ist (Tragsicherheit von Brückenbauwerken, keine Behinderung durch hereinhängende Äste usw.).

§ 5 Ausmaß der Förderung

- (1) Je 500 Laufmeter privater Weganlage wird jährlich folgende Förderung gewährt:
 - Eine Fuhre mittels 2-Achser-LKW (ca. 8,5 Tonnen) Wegschotter mit einem Selbstbehalt von € 50,00 je Fuhre
- (2) Sollte die Weglänge weniger als 500 Laufmeter betragen, kann diese bis zu 5 Jahre summiert werden. (z.B. 100 Laufmeter Weglänge ergibt eine geförderte Schotterfuhre alle 5 Jahre)
- (3) In berücksichtigungswürdigen Fällen können die Fuhren gem. Abs. 1 u. 2 kumuliert in Anspruch genommen werden.
- (4) Eine Abweichung von 1-100 Laufmeter zur geforderten Weglänge kann in Grenzfällen einmalig pro Antrag toleriert werden.
- (5) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der zuständige Referent abweichend von § 5 Abs. 1 bis 3 entscheiden.

§ 6 Förderabwicklung

- (1) Die Lieferung von Wegschotter durch die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud ist mittels dazu im Gemeindeamt aufliegenden bzw. auf der Gemeindehomepage abrufbaren Antragsformulars zu beantragen.
- (2) Mehrfachanträge für ein und dieselbe Wegstrecke sind nicht möglich.
- (3) Der Antrag hat bis spätestens 01. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Anträge für das Folgejahr können auch nach dem 01. Oktober gestellt werden. Sollten die für das Kalenderjahr vorgesehenen Budgetmittel aufgebraucht sein, werden keine weiteren Anträge für das laufende Kalenderjahr angenommen.
- (4) Nach Antragstellung steht es der Gemeindeverwaltung offen, die betroffene Weganlage zu besichtigen und den Zustand der Weganlage am Antragsformular zu vermerken.
- (5) Die Lieferung des beantragten und freigegebenen Materials erfolgt nach Maßgabe der gemeindlichen Ressourcen.
- (6) Bei Lieferung von Wegschotter erfolgt die unverzügliche Weiterverrechnung des Selbstbehaltes entsprechend § 5 Abs. 1.
- (7) Über die gelieferten Wegschotterfuhren werden entsprechende Aufzeichnungen geführt. Diese Aufzeichnungen werden über 10 Jahre aufbewahrt.

§ 7 Wertsicherung

Der Selbstbehalt entsprechend § 5 Abs. 1 vermindert oder erhöht sich in dem Maße, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seiner Stelle tretenden Index ergibt, wobei als Ausgangsbasis der Monat September 2021 zu gelten hat.

Schwankungen sind solange nicht zu berücksichtigen, als sie 10% des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so hat die Anrechnung im vollen Umfange zu erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Lieferung von Wegschotter für private Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften tritt mit 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Richtlinie zur Lieferung von Bruchasphalt bzw. Wegschotter für private Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften vom 28.05.2009 außer Kraft gesetzt.

St. Gertraud, am 23.06.2021

Der Bürgermeister:

Günther Vallant

